

Bürgerliches Vermögensrecht II

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rießmann
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht
und Rechtsphilosophie



Einkaufsbummel mit Folgen

F geht mit ihrem 5-jährigen Kind einkaufen. Noch bevor es zu einem Kauf kommt, rutscht das Kind auf einer Bananenschale aus, die ein anderer Kunde hatte achtlos fallen lassen. Das sorgfältig ausgesuchte und überwachte Personal des Kaufhauses war angewiesen, darauf zu achten, dass keine gefährlichen Gegenstände auf den Böden liegen bleiben. Es konnte nicht geklärt werden, wie lange die Bananenschale schon am Boden gelegen hatte.

Das Kind erlitt einen komplizierten Beinbruch und musste stationär behandelt werden. Die Kosten der Behandlung trug die AOK, bei der das Kind über seinen Vater mitversichert war.

Die AOK klagt gegen den Inhaber des Kaufhauses V auf Zahlung der Behandlungskosten von 20.000,00.



Fallfrage - Tatsächliches Begehren

- Die AOK verlangt von V Zahlung von Behandlungskosten in Höhe von 20.000,00.

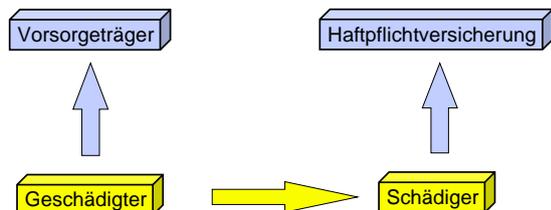


Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm

- ???
- Wie kommt die AOK, die am Unfallgeschehen nicht beteiligt war, zu einem Anspruch?
- Frage nach der Aktivlegitimation



Schadenstragungssystem



Anspruch aus abgeleitetem Recht

- Die AOK könnte einen Anspruch des Kindes gegen V geltend machen, der nach § 116 Abs. 1 SGB X auf sie übergegangen ist.
- Das Kind könnte einen Anspruch aus Deliktsrecht (§ 823 Abs. 1 oder § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB) gegen V haben.



Anspruchsvoraussetzungen

- § 823 Abs. 1 BGB
 - ♦ Körperverletzung
 - ♦ Verschulden des V nicht nachweisbar.
- § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB
 - ♦ Körperverletzung durch Gehilfen
 - ♦ Rechtswidrigkeit
- Die Anspruchsvoraussetzungen des § 831 BGB liegen vor.



Gegenvorstellungen

- Ich habe allen meinen Verpflichtungen (Auswahl des Personals, Überwachung und Organisation) genügt.



Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

- § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB
- Das Gegenrecht greift.



Zwischenergebnis

- Das Kind hat keinen Anspruch gegen V aus Delikt.



Anspruchsgrund 2

- Das Kind könnte einen Anspruch gegen V aus c.i.c. (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB) haben.



Anspruchsvoraussetzungen

- Verletzung einer vorvertraglichen Sicherungspflicht.
 - ♦ Erfolgsbezogene Sicherungspflicht
 - ♦ Kein Verschuldensnachweis bei den Anspruchsvoraussetzungen erforderlich (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.



Gegenvorstellung 1

- Ich habe alles in meiner Macht stehende getan.
 - ♦ Richtig mit Blick auf § 276 BGB (eigenes Fehlverhalten)
 - ♦ Nicht bewiesen mit Blick auf das Verhalten des Personals (§ 278 BGB)
- Die Gegenvorstellung greift nicht.

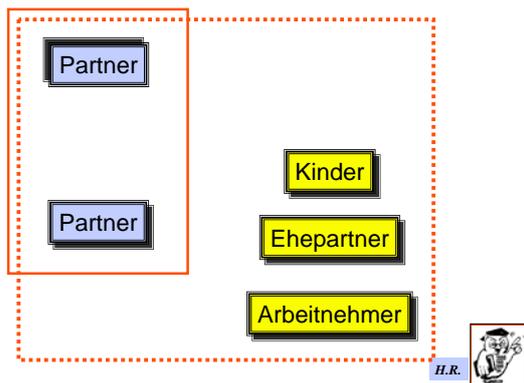


Gegenvorstellung 2

- Das Kind wollte und konnte keinen Vertrag mit mir schließen und kann deshalb auch nicht in den Genuss einer vorvertraglichen Haftung kommen.



Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter



Ergebnis

- Übertragung der Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter auf das vorvertragliche Stadium.
- Das Kind fällt in den Schutzbereich des von der Mutter angestrebten Vertrages.
- Das Kind hat den Anspruch aus c.i.c.
- Die AOK wird mit ihrer Klage gegen V Erfolg haben.



Die verunglückte Probefahrt

K begibt sich zum Autohändler V und interessiert sich für einen ganz bestimmten Fahrzeugtyp. Der Händler bietet ihm eine Probefahrt mit einem Fahrzeug dieses Typs an, für das eine Kaskoversicherung nicht besteht. K tritt die Probefahrt an. Die Fahrt verläuft unglücklich. K wird wegen einer leichten Unaufmerksamkeit in einen Unfall verwickelt, bei dem ein Schaden an dem Fahrzeug in Höhe von 3.000,00 entsteht.

V sieht davon ab, Schadensersatzansprüche gegen K zu erheben, weil er damit rechnet, dass K sich zu einem Neukauf entschließen wird. Als aber nach einem dreiviertel Jahr K sich noch immer nicht entschlossen hat, einen Vertrag mit V abzuschließen, lässt V alle Zurückhaltung fallen und verlangt von K Schadensersatz in Höhe von 3.000,00.

Wie ist die Rechtslage?



Fallfrage - Tatsächliches Begehren

- V verlangt von K Schadensersatz in Höhe von 3.000,00.



Rechtsgrundlagen - Anspruchsnormen

- Ein entsprechender Anspruch könnte aus einer außervertraglichen Haftung (Deliktsrecht, § 823 Abs. 1 BGB) wie aus einer vertraglichen Haftung (Verletzung einer (vor-)vertraglichen Schutzpflicht, pVV oder c.i.c.) begründet sein.



Anspruchsvoraussetzungen

- § 823 Abs. 1 BGB
 - ♦ Eigentumsverletzung
 - ♦ Rechtswidrigkeit
 - ♦ Verschulden
- c.i.c. oder pVV
 - ♦ Beeinträchtigung eines Rechtsguts im (Vor-)Vertragsstadium
 - ♦ Verletzung einer Schutzpflicht
 - ♦ Verschulden
- Die Anspruchsvoraussetzungen beider Haftungen liegen vor.



Gegenvorstellungen

- Mit einem nicht kaskoversicherten Fahrzeug wäre ich nie probegefahren.
- Die Sache liegt schon lange zurück.



Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

- §§ 387 bis 389 BGB
 - ♦ Verrechnung mit einem Gegenanspruch
 - ♦ Gegenanspruch aus c.i.c. wegen der Verletzung der Pflicht, auf das besondere Risiko des Fehlens einer Kaskoversicherung hinzuweisen.
 - ♦ Umfang des Schadensersatzanspruchs
 - Keine Probefahrt
 - Probefahrt nach vorherigem Abschluss einer Kaskoversicherung
- Das Gegenrecht greift in dem Maße, in dem K einen finanziellen Nachteil aus der unterbliebenen Aufklärung erleidet.



Gegenrecht aus Zeitablauf

- Verjährung, § 214 Abs. 1 BGB
- Anspruch aus Delikt
 - ♦ § 195 BGB - nicht verjährt
- Anspruch aus c.i.c.
 - ♦ § 548 Abs. 1 BGB oder § 606 BGB – verjährt
- Anspruchskonkurrenz oder Erstreckung der vertragsrechtlichen Verjährung auf den deliktsrechtlichen Anspruch?
- Der Anspruch ist insgesamt verjährt.



Ergebnis

- V hat keinen durchsetzbaren Anspruch gegen K auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 3.000,00.



Das teure Mietauto

Die Klägerin, eine Autovermieterin, macht gegen die Beklagte rückständige Miete für die Überlassung eines Mietwagens geltend. Nach einem Verkehrsunfall, bei dem der von der Beklagten geführte Pkw beschädigt worden war, mietete diese für die Dauer von fünf Tagen einen Ersatzwagen zu einem Unfallsatztarif von 156,90 EUR pro Tag zuzüglich MWSt. Mit dem schriftlichen Mietvertrag unterzeichnete sie einen "Aufklärungshinweis", der u.a. folgenden Passus enthält:

"Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich bei Vorkasse (Euro-Scheck - Intern. Kreditkarte) einen günstigeren Tarif erhalten kann."

Mit Rechnung vom 22. Juni 2002 machte die Klägerin einen Betrag von 1.080,39 EUR geltend. Die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, dessen volle Haftung für den Unfallschaden nicht streitig ist, zahlte nur 300 EUR. Die Differenz verlangt die Klägerin von der Beklagten.

H.R.



Tatsächliches Begehren

- V verlangt von M Zahlung der Restmiete von 780,39.

H.R.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm

- Ein entsprechender Anspruch könnte aus § 535 Abs. 2 BGB ergeben.

H.R.



Anspruchsvoraussetzungen

- Mietvertrag
- Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.

H.R.



Gegenvorstellung

- Wenn ich gewusst hätte, dass die Haftpflichtversicherung meines Unfallgegners den Unfall tarif nicht bezahlen würde, hätte ich diesen Mietvertrag jedenfalls nicht abgeschlossen.

H.R.



Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

- §§ 389, 387 BGB – Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch aus c.i.c.
- Pflicht zur Aufklärung über eventuelle Schwierigkeiten der Erstattung durch den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners
 - ♦ BGH – Ja, wenn der vereinbarte Unfalltarif deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt liegt
 - ♦ Die Voraussetzungen sind gegeben.
 - ♦ Schadensersatzanspruch in Höhe des den Normaltarif übersteigenden Tarifs
- Das Gegenrecht greift.

H.R.



Ein verfrühtes Engagement

M und V verhandelten über den Verkauf eines Grundstücks, das M von V gemietet hatte. Als Kaufpreis waren 750.000,00 vorgesehen. Der Vertrag sollte erst im kommenden Jahr beurkundet werden, weil V sich in diesem Jahr steuerliche Vorteile für ein Gesamtprojekt versprach, von dem der Verkauf an M nur ein Teilaspekt war.

Mit Wissen und Billigung des V begann M mit Umbaumaßnahmen, für die er insgesamt 300.000,00 aufwendete.

Im Laufe der Zeit wurde V klar, dass sich das Gesamtprojekt für ihn nur rechnete, wenn er von M einen Kaufpreis von 1.000.000,00 erzielen könnte. Er behielt dieses Wissen bis zum Beurkundungstermin für sich. Den dann geforderten Preis wollte M nicht zahlen. Die Beurkundung unterblieb.

Wie ist die Rechtslage?

H.R.



Mögliche tatsächliche Begehren

- M verlangt von V Übereignung des Grundstücks.
- M verlangt von V Abschluss des Grundstückskaufvertrages zum Preise von 750.000,00.
- M verlangt von V Ersatz der Investitionen in Höhe von 300.000,00.

H.R.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm

- Ein entsprechender Anspruch könnte aus einer vertraglichen Haftung (Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungs- und Informationspflicht, c.i.c.) begründet sein.

H.R.



Anspruchsvoraussetzungen

- Aufklärungspflicht über Änderung der Preisvorstellungen
 - ♦ Ja - mit Blick auf die bekannten und geduldeten Investitionen in das zu erwerbende Grundstück
 - ♦ Kein Verschuldensnachweis bei den Anspruchsvoraussetzungen erforderlich (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.

H.R.



Gegenvorstellung

- Ein Grundstückskaufvertrag ist erst perfekt, wenn er beurkundet ist.
- Der Anspruch aus c.i.c. übt mittelbaren Zwang zum Abschluss eines beurkundungsbedürftigen Geschäfts aus und führt damit zur Aushebelung des Beurkundungserfordernisses.
- Die Gegenvorstellung ist grundsätzlich berechtigt. Bei **vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungspflicht** tritt sie aber gegenüber den Interessen des Aufzuklärenden zurück.

H.R.



Ergebnis

- Das Ergebnis hängt davon ab, ob V seine Aufklärungspflicht gekannt und sich vorsätzlich über sie hinweggesetzt hat.
- Beweislast bei V, dass er die Aufklärungspflicht nicht gekannt und er sich nicht vorsätzlich über sie hinweggesetzt hat.
- Bei Fehlen entsprechender Informationen hat eine Klage des M auf Ersatz der Investitionskosten Erfolg.

H.R.

